

Satzung
der
Deutschen Lebens-Rettungs-
Gesellschaft
Bezirksverband Alpenland e.V.

Fassung vom 29.04.2017



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

Bezirksverband Alpenland e.V.

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Bezirksverband Alpenland e.V.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
I. Name, Sitz und Geschäftsjahr	5
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	5
II. Zweck	5
§ 2 Zweck.....	5
§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung.....	6
III. Mitgliedschaft	7
§ 4 Mitgliedschaft.....	7
§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte.....	7
§ 6 Stimmrecht.....	7
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	8
§ 8 Beitrag.....	8
IV. Verhältnis zur DLRG e.V., Gliederungen der DLRG und deren Aufgaben	8
§ 9 Verhältnis zur DLRG als Gesamtverein.....	8
§ 10 Gliederung des DLRG BV Alpenland e.V.	9
§ 11 Aufgaben der Kreis-und Ortsverbände und Rechte des DLRG BV Alpenland e.V.	10
V. Jugend	11
§ 12 Jugend.....	11
VI. Organe	12
1. Abschnitt: Bezirkstagung.....	12
§ 13 Aufgabe.....	12
§ 14 Zusammensetzung und Stimmberechtigung.....	12
§ 15 Einberufung.....	13
§ 16 Ladungsfrist und Tagungsleitung.....	13
§ 17 Antragsberechtigung, Antragsform und Antragsfrist.....	13
§ 18 Beschlussfähigkeit.....	14
§ 19 Beschlussfassung.....	14
§ 20 Abstimmungen und Wahlen.....	14
§ 21 Protokoll.....	15
3. Abschnitt: Bezirksverbandsrat.....	16
§ 22 Aufgaben.....	16
§ 23 Zusammensetzung.....	16
§ 24 Stimmberechtigung.....	16
§ 25 Einberufung.....	16
§ 26 Ladungsfrist und Tagungsleitung.....	17
§ 27 Anträge.....	17
§ 28 Anzuwendende Vorschriften.....	17
3. Abschnitt: Bezirksverbandsvorstand.....	18

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Bezirksverband Alpenland e.V.

§ 29 Aufgaben.....	18
§ 30 Zusammensetzung	18
§ 31 Vertretungsbefugnis.....	19
§ 32 Amtszeit.....	19
§ 33 Geschäftsverteilung.....	19
§ 34 Ladungsfrist	19
§ 35 Anträge.....	20
§ 36 Anzuwendende Vorschriften.....	20
VII. Schiedsgericht	20
§ 37 Aufgaben.....	20
§ 38 Zusammensetzung	22
§ 39 Kostentragung	23
§ 40 Zuständiges Schiedsgericht	23
§ 41 Schiedsstelle	23
§ 42 Schiedsordnung.....	23
§ 43 Ordentlicher Rechtsweg	23
VIII. Kommissionen	24
§ 44 Kommissionen	24
IX. Sonstige Bestimmungen.....	24
§ 45 Ordnungen und Richtlinien	24
§ 46 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material.....	24
§ 47 Ehrungen.....	25
§ 48 Geschäftsordnung	25
§ 49 Wirtschaftsordnung	25
§ 50 Regelwerk für den Rettungssport	25
X. Schlussbestimmungen	25
§ 51 Satzungsänderungen.....	25
§ 52 Auflösung.....	26
§ 53 Eintragung im Vereinsregister	26

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Bezirksverband Alpenland e.V.

Präambel

Die Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln an der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. und an den Leitsätzen der DLRG auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Bezirksverband Alpenland e.V.

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Bezirksverband Alpenland der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts München (VR 6061) eingetragenen Deutschen Lebens- Rettungs-Gesellschaft Landesverband Bayern e.V..
- (2) Er führt die Bezeichnung:

„Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft - Bezirksverband Alpenland“
(DLRG BV Alpenland e.V.).
- (3) Der DLRG BV Alpenland e.V. ist im Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist in Wolfratshausen, Landkreis Bad-Tölz-Wolfratshausen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 2 Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG BV Alpenland e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr), insbesondere im Bezirk Alpenland.
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
 - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Mitwirkung bei der Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen im Rahmen des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKatSG) und im Rahmen des Bayerischen Gesetzes über den Rettungsdienst (BayRDG).

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Bezirksverband Alpenland e.V.

- (3) Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a) die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen und der Sanitätsdienst,
 - b) die Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - c) die Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - d) die Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - e) die Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen innerhalb des eigenen Bereichs,
 - f) die Hilfe und Unterstützung bei der Suche und Versorgung von Vermissten,
 - g) der Natur- und Umweltschutz am und im Wasser.
- (5) ¹Der DLRG BV Alpenland e.V. vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. ²Der DLRG BV Alpenland e.V. tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (6) Der DLRG BV Alpenland e.V. kann ein eigenes Verbandsorgan herausgeben.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) ¹Der DLRG BV Alpenland e.V. ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. ²Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ³Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) ¹Mittel der DLRG BV Alpenland e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG BV Alpenland e.V.. ³Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. ⁴Der Bezirksvorstand ist berechtigt, bei Bedarf Leistungen als Aufwandsentschädigungen i. S. des §3 Nr. 26a EStG zu beschließen.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) ¹Mitglieder der DLRG BV Alpenland e.V. können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. ²Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG e.V., der DLRG LV Bayern e.V. und der DLRG BV Alpenland e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. ³Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
- (2) ¹Über die Aufnahme neuer Mitgliedern entscheidet die jeweilige örtliche Gliederung.

§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte

- (1) ¹Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten. ²Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.
- (2) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, soweit nicht im jeweils entsendenden DLRG Kreisverband / Ortsverband oder im DLRG BV Alpenland e.V. vorher neue Delegierte gewählt werden.
- (3) ¹Die Ausübung der Mitgliedsrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vorliegen. ²Daher können die Vertreter der DLRG Kreisverbände / Ortsverbände ihr Stimmrecht im Bezirksverbandstag und Bezirksverbandsrat nur ausüben, wenn der jeweilige DLRG Kreisverband / Ortsverband die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat.

§ 6 Stimmrecht

- (1) ¹Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. ²Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. ³In satzungsgemäße Organe der DLRG BV Alpenland e.V. können nur Mitglieder der Untergliederungen gewählt werden.

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Bezirksverband Alpenland e.V.

- (2) Das aktive und passive Wahlrecht in der DLRG-Jugend des DLRG BV Alpenland e.V. regelt die Landesjugendordnung der DLRG BV Alpenland e.V..

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen endet durch Tod, Austritt, Streichung oder persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.
- (2) ¹Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der örtlichen Gliederung zugegangen sein. ²Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) ¹Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. ²Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (4) ¹Den persönlichen Ausschluss aus der DLRG regelt § 38 der Satzung der DLRG LV Bayern e.V.. ²Den Ausschluss einer Gliederung regelt § 10 Abs. 5 der Bundessatzung.
- (5) ¹Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befindliche DLRG-Eigentum unverzüglich zurückzugeben. ²Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben. ³Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 8 Beitrag

Die Mitglieder haben die von ihrer örtlichen Gliederung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.

IV. Verhältnis zur DLRG e.V., Gliederungen der DLRG und deren Aufgaben

§ 9 Verhältnis zur DLRG als Gesamtverein

- (1) Die DLRG ist ein Gesamtverein, der sich in die DLRG als Bundesverband und in Landesverbände mit eigener Rechtsfähigkeit sowie weitere Untergliederungen unterteilt.

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Bezirksverband Alpenland e.V.

- (2) ¹Alle Satzungen der Landesverbände und deren Untergliederungen müssen in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung der DLRG e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen. ²Der Präsidialrat des Bundesverbandes erlässt für die Umsetzung verbindliche Leitlinien. ³Im Konfliktfall zwischen der Satzung des Bundesverbandes und einer anderen Satzung geht die Satzung des Bundesverbandes vor.
- (3) ¹Der Bundesverband ist Inhaber des Namensrechtes Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft einschließlich der abgekürzten Form DLRG. ²Das Führen und die Nutzung des Namens durch den DLRG BV Alpenland e.V. sind an die Einhaltung der Satzung des Bundes- und Landesverbandes sowie der darauf beruhenden Ordnungen gebunden. ³Mit Ausscheiden verliert die betroffene Gliederung das Recht den in Satz 1 genannten Namen zu führen.
- (4) ¹Bei erheblichen Verstößen des DLRG BV Alpenland e.V. gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierender Missachtung von Weisungen kann auf Antrag des DLRG LV Bayern e.V. der DLRG BV Alpenland e.V. als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Untergliederung damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. ²Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat des Bundesverbandes, dem DLRG BV Alpenland e.V. ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Für den Antrag gilt die Frist nach § 27 Abs. 2 der Satzung des Bundesverbandes, der Antrag ist durch den Bundesverband nach Eingang umgehend der Gliederung zur Stellungnahme zuzuleiten. ⁴Die Stellungnahme ist bis zum Beginn der Sitzung des Präsidialrates des Bundesverbandes schriftlich abzugeben.
- (5) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 4 ist die Anrufung des Schiedsgerichtes möglich. ²Näheres regelt die Schiedsordnung.

§ 10 Gliederung des DLRG BV Alpenland e.V.

- (1) ¹Der DLRG BV Alpenland e.V. gliedert sich in Kreis-und Ortsverbände mit oder auch ohne eigene Rechtsfähigkeit. ²Die Kreis-und Ortsverbände können mit Zustimmung des BV-Vorstandes Stützpunkte ohne eigene Rechtsfähigkeit bilden.
- (2) ¹Ein Beschluss über die Gründung eines eingetragenen Vereins bedarf der vorherigen Zustimmung des LV-Präsidiums. ²Diese Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden; bei Kreis-bzw. Ortsverbänden ist zuvor der zuständige Bezirksverbandsvorstand anzuhören.

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Bezirksverband Alpenland e.V.

- (3) ¹Die Grenzen der Gliederungen sollen mit den politischen Grenzen übereinstimmen. ²Über begründete Ausnahmen von Satz 1 und Grenzänderungen entscheidet der Landesverbandsrat.
- (4) Alle Satzungen der Kreis- und Ortsverbände müssen in den Aufgaben dem Vereinszweck und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung der DLRG-LV Bayern e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen.

§ 11 Aufgaben der Kreis- und Ortsverbände und Rechte des DLRG BV Alpenland e.V.

- (1) ¹Die Kreis- und Ortsverbände sind an diese Satzung gebunden. ²Sie sind verpflichtet, die Aufgaben der DLRG in ihren Bereichen nach Maßgabe dieser Satzung und den sich hieraus ergebenden Ordnungen und Weisungen durchzuführen.
- (2) Die Satzungen der Kreis- und Ortsverbände einschließlich deren Änderungen bedürfen der Zustimmung des LV-Präsidiums sowie des BV-Vorstands.
- (3) ¹Der DLRG BV Alpenland e.V. ist berechtigt, die Tätigkeit der Kreis- und Ortsverbände zu überwachen und jederzeit ihre Arbeit zu überprüfen. ²Er ist daher berechtigt, in alle Unterlagen der Gliederungen Einsicht zu nehmen und von den Vorstandsmitgliedern Auskünfte zu verlangen. ³Der Bezirksverbandsvorstand ist berechtigt, Weisungen an die Gliederungen zu erteilen.
- (4) ¹Zu allen Kreis- bzw. Ortsverbandsversammlungen ist der DLRG BV Alpenland e.V. fristgerecht einzuladen. ²Von allen Versammlungen ist dem DLRG BV Alpenland eine Zweitschrift der Niederschrift binnen sechs Wochen zuzuleiten. ³Mitglieder des Bezirksverbandsvorstandes haben das Recht, an Zusammenkünften der Kreis- und Ortsverbände teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
- (5) Fristgerecht sind durch den Kreis- bzw. Ortsverband dem DLRG BV Alpenland e.V. zuzuleiten:
 - a) Statistischer Jahresbericht
 - b) Beitragsabrechnung
 - c) Jahresabschluss, Haushaltsplan nebst angeordneten Anlagen
 - d) Sämtliche fällige Zahlungen
 - e) Bericht über Erledigungen von Auflagen aus Beschlüssen des DLRG BV Alpenland e.V. und des DLRG LV Bayern e.V.
- (6) Dem Kreis- bzw. Ortsverband ist, wenn er den Verpflichtungen aus Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Buchstabe a) bis e) nicht, nur unvollständig oder nicht fristgerecht

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Bezirksverband Alpenland e.V.

nachkommt, die Ausübung des Stimmrechts in der Bezirksverbandstagung und im Bezirksverbandsrat für die Dauer eines Jahres vom Fälligkeitstermin ab versagt.

- (7) Die von den Kreis- bzw. Ortsverbänden an den DLRG BV Alpenland abzuführenden Beitragsanteile und deren Fälligkeit legt die Bezirkstagung fest.
- (8) Im DLRG-internen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten.

V. Jugend

§ 12 Jugend

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG.
- (2) ¹Die Bildung einer Jugendgruppe in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. ²Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Bezirksjugendordnung, die von dem Bezirksjugendtag beschlossen wird, und der Zustimmung des Bezirksverbandsrates bzw. der Landesjugendrates bedarf.
- (4) ¹Die DLRG Jugend des DLRG BV Alpenland e.V. gliedert sich in Kreis- und Ortsjugendverbände. ²Weder die DLRG Jugend des DLRG BV Alpenland e.V. noch die einzelnen Kreis- und Ortsjugendverbände besitzen eine eigene Rechtsfähigkeit. ³Die Jugendordnung jeder Untergliederung muss mit den Jugendordnungen der jeweiligen übergeordneten DLRG Jugendgliederung im Einklang stehen.
- (5) Der Bezirksverbandsvorstand wird im Bezirksjugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.
- (6) ¹Der Bezirksjugendvorsitzende der DLRG-Jugend Alpenland, der Leiter für Wirtschaft und Finanzen, sowie einer der stellvertretenden Bezirksjugendvorsitzenden, welcher im Geschäftsverteilungsplan, den sich der Vorstand der DLRG Jugend Alpenland gibt, benannt wird, sind für die Jugendarbeit besondere Vertreter gemäß § 30 BGB. ²Die Vertretung erfolgt in den Grenzen des Absatzes 3.

VI. Organe

1. Abschnitt: Bezirkstagung

§ 13 Aufgabe

- (1) Die Bezirkstagung ist oberstes Organ des DLRG BV Alpenland e.V.
- (2) ¹Die Bezirkstagung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit vor und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des DLRG BV Alpenland e.V. verbindlich für alle Mitglieder und Gliederungen. ²Sie nimmt den Bericht der Revisoren und sonstige Berichte entgegen und ist insbesondere zuständig für:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes des DLRG BV Alpenland e.V. und seiner Vertreter, ausgenommen des Vorsitzenden der DLRG-Jugend Alpenland sowie dessen Stellvertreter,
 - b) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts und deren Stellvertreter bzw. des Leiters der Schiedsstelle, falls ein Schiedsgericht nicht gebildet wird,
 - c) Wahl der zwei Revisoren und deren Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - d) Ernennung der Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Bezirksverbandsrates,
 - e) Entlastung des Vorstandes des DLRG BV Alpenland e.V.,
 - f) Festsetzung der Beitragsanteile, die die Kreis- und Ortsverbände in den vier auf die Bezirkstagung folgenden Kalenderjahren an den Bezirksverband abzuführen haben,
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
 - h) Beschlussfassung über Anträge,
 - i) Wahl der Delegierten zur Landesstagung,
 - j) Satzungsänderungen,
 - k) Auflösung des DLRG BV Alpenland e.V.

§ 14 Zusammensetzung und Stimmberechtigung

- (1) Die Bezirkstagung wird gebildet aus den Delegierten der Kreis- und Ortsverbände und aus den Mitgliedern des Bezirksverbandsrates.
- (2) ¹Die Anzahl der Delegierten der Kreis- und Ortsverbände wird nach der Mitgliederzahl, für die im Vorjahr Beiträge abgerechnet worden sind, errechnet. ²Für je angefangene 100 Mitglieder ist ein Delegierter zu entsenden.

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Bezirksverband Alpenland e.V.

- (3) ¹Stimmberechtigt sind die gewählten Delegierten der Kreis- und Ortsverbände und die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksverbandsrates (§ 23 Buchstabe a) und b)). ²Jeder hat eine Stimme.

§ 15 Einberufung

- (1) Die Bezirkstagung tritt mindestens alle vier Jahre auf Einladung des Vorsitzenden oder zweier stellvertretender Vorsitzender zusammen.
- (2) Eine außerordentliche Bezirkstagung ist einzuberufen, wenn dies der Bezirksverbandsvorstand oder der Bezirksverbandsrat mit einfacher Mehrheit beschließt.

§ 16 Ladungsfrist und Tagungsleitung

- (1) ¹Eine ordentliche Bezirkstagung muss mindestens sechs Wochen, eine außerordentliche Bezirkstagung mindestens vier Wochen vorher schriftlich angekündigt werden. ²Weiter muss zu einer ordentlichen Bezirkstagung mindestens vier Wochen, zu einer außerordentlichen Bezirkstagung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände eingeladen werden. ³Die Ankündigung wie die Einladung kann auch in Textform erfolgen; sie gelten beim Mitglied als zugegangen, wenn diese fristgerecht an die DLRG-Mailadressen der Mitglieder des Bezirksverbandsrates abgesendet wurden.
- (2) ¹Die Frist wird durch Absendung der Ankündigung wie der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksverbandsrates und an die Orts- und Kreisverbände zur Weiterleitung an ihre Delegierten gewahrt. ²Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbegins werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.
- (3) ¹Der Vorsitzende leitet die Bezirkstagung. ²Auf seinen Antrag oder im Verhinderungsfalle wählt der Bezirksvorstand aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter.

§ 17 Antragsberechtigung, Antragsform und Antragsfrist

- (1) Antragsberechtigt sind:
- a) die stimmberechtigten Mitglieder der Tagung,
 - b) der Bezirksjugendtag,
 - c) der Bezirksjugendrat.

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Bezirksverband Alpenland e.V.

- (2) ¹Anträge zur ordentlichen Bezirkstagung müssen mindestens neun Wochen, zur außerordentlichen Bezirkstagung mindestens drei Wochen vorher in Textform gestellt und beim Vorsitzenden des DLRG BV Alpenland e.V. eingegangen sein. ²Ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderung; für die gilt § 40.
- (3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.

§ 18 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Bezirkstagung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (2) ¹Ist oder wird eine Bezirkstagung auch nach einer durch die Tagungsleitung bestimmten Unterbrechung beschlussunfähig, kann aufgrund eines mit zwei Drittel Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten zu fassenden Beschlusses innerhalb von 2 Monaten eine neue Bezirkstagung durchgeführt werden. ²Eine solche neue Bezirkstagung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. ³Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. ⁴Die Ankündigung und Einladung hierzu erfolgt entsprechend den Regelungen für eine außerordentliche Bezirkstagung. ⁵§ 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 19 Beschlussfassung

- (1) ¹Beschlüsse der Bezirkstagung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

§ 20 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.
- (2) ¹Die Wahlen erfolgen geheim. ²Wenn kein Mitglied der Bezirkstagung widerspricht, kann offen gewählt werden. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ⁵§ 19 Absatz 2 gilt

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Bezirksverband Alpenland e.V.

entsprechend. ⁶Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. ⁷Bei Stimmgleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.

- (3) Die Wahl der Delegierten kann als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.
- (4) Im Übrigen regelt die Bundesgeschäftsordnung das Verfahren.

§ 21 Protokoll

- (1) ¹Über die Bezirkstagung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Tagungsleiter zu unterzeichnen ist. ²Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern der Bezirkstagung binnen 6 Wochen nach Ende der Tagung zuzusenden. ³§ 16 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) ¹Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern schriftlich beim Bezirksverbandsvorsitzenden binnen sechs Wochen nach Absendung geltend gemacht werden. ²Über einen Einspruch entscheidet der Bezirksverbandsrat.

3. Abschnitt: Bezirksverbandsrat

§ 22 Aufgaben

- (1) Der Bezirksverbandsrat sorgt für eine Zusammenfassung aller im DLRG BV Alpenland e.V. wirkenden Kräfte.
- (2) Der Bezirksverbandsrat nimmt in den Jahren, in denen eine Bezirkstagung nicht zusammentritt, deren Aufgaben zu § 12 Absatz 2 Buchstaben e), g) und h), hinsichtlich der Terminierung von Fälligkeiten zu § 12 Absatz 2 Buchstabe f) sowie § 10 Absatz 5 bis 7 wahr.

§ 23 Zusammensetzung

Der Bezirksverbandsrat wird gebildet aus:

- a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Bezirksverbandsvorstandes,
- b) den Kreis- und Ortsverbandsvorsitzenden; soweit ein Kreis- bzw. Ortsverbandsvorsitzender dem Bezirksverbandsvorstand angehört, tritt an seine Stelle sein satzungsgemäßer Vertreter. Sind Kreis- bzw. Ortsverbandsvorstand und sein satzungsgemäßer Vertreter Mitglieder des Bezirksverbandsvorstandes oder an der Teilnahme verhindert, tritt an ihre Stelle ein schriftlich bevollmächtigtes Vorstandsmitglied des Kreis- bzw. Ortsverbandes.
- c) den Stellvertretern im Bezirksverbandsvorstand,
- d) den Ehrenvorsitzenden des Bezirksverbandes.

§ 24 Stimmberechtigung

- (1) Im Bezirksverbandsrat haben die Mitglieder nach § 23 Buchstabe a) und c) je eine Stimme, die Mitglieder nach § 23 Buchstabe b) je angefangene 100 Mitglieder ihrer Kreis- bzw. Ortsverbände eine Stimme
- (2) Die Mitglieder nach § 23 Buchstabe d) wirken beratend mit.

§ 25 Einberufung

Der Bezirksverbandsrat tritt in den Jahren, in denen keine Bezirkstagung durchgeführt wird, mindestens einmal jährlich auf Einladung des Bezirksverbandsvorsitzenden oder eines stellvertretenden Bezirksverbandsvorsitzenden zusammen.

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Bezirksverband Alpenland e.V.

§ 26 Ladungsfrist und Tagungsleitung

- (1) ¹Die Bezirksverbandsratstagung muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich angekündigt werden. ²Weiter muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände eingeladen werden. ³Die Ankündigung wie die Einladung kann auch in Textform erfolgen und gelten als zugegangen, wenn diese fristgerecht an die DLRG-Mailadressen der Mitglieder des Bezirksverbandsrates abgesendet wurden.
- (2) ¹Die Frist wird durch die Absendung der Ankündigung wie der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksverbandsrates gewahrt. ²Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbegins werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.
- (3) ¹Der Vorsitzende leitet die Bezirksverbandsratstagung. ²Auf seinen Antrag oder im Verhinderungsfalle wählt der Bezirksvorstand aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter.

§ 27 Anträge

- (1) Anträge zur Bezirksverbandsratstagung müssen schriftlich spätestens drei Wochen vorher eingereicht werden. Sie sind nach Antragschluss ohne Verzögerung den Mitgliedern des Bezirksverbandsrates zuzuleiten.
- (2) § 17 Absatz 1 und 3 gilt entsprechend.

§ 28 Anzuwendende Vorschriften

¹Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Tagungsleitung, Abstimmungen und Wahlen sowie Protokolle und Einsprüche hiergegen gelten die Regelungen zur Bezirkstagung entsprechend. ²Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung.

3. Abschnitt: Bezirksverbandsvorstand

§ 29 Aufgaben

¹Der Bezirksverbandsvorstand leitet den DLRG BV Alpenland e.V. im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. ²Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Bezirks- und Bezirksverbandsrats tagung.

§ 30 Zusammensetzung

(1) ¹Den Bezirksverbandsvorstand bilden:

- a) Vorsitzender des Bezirksverbandes,
- b) bis zu maximal vier stellvertretende Vorsitzende des Bezirksverbandes,
- c) Schatzmeister,
- d) Technischer Leiter Ausbildung (TL A),
- e) stellvertretender Technischer Leiter Ausbildung (sTL A),
- f) Technischer Leiter Einsatz (TL E),
- g) stellvertretender Technischer Leiter Einsatz (sTL E),
- h) Arzt
- i) Leiter Verbandskommunikation
- j) Justitiar
- k) Vorsitzender der DLRG-Jugend.

²Als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht gehören dem Bezirksverbandsvorstand an:

- l) die Ehrenvorsitzenden des Bezirksverbandes
- m) durch den Bezirksvorstand bestellte Referenten
- n) Geschäftsführer.

(2) Die Ämter zu Absatz 1 Buchstabe c) und h) bis j) können Stellvertreter haben.

(3) Der Schatzmeister darf nicht zugleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Bezirksverbandes sein.

(4) ¹Die Mitglieder des Bezirksverbandsvorstandes nach Absatz 1 Satz 1 haben eine Stimme. ²Soweit Stellvertreter für die Ämter zu Absatz 1 Buchstabe c) und h) bis j) gewählt wurden, nehmen diese in der Reihenfolge ihrer Wahl im Verhinderungsfalle das Amt wahr. ³Für das Amt nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe k) nimmt im Verhinderungsfalle ein vom Jugendvorstand bestellter Stellvertreter Sitz und Stimmrecht wahr.

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Bezirksverband Alpenland e.V.

- (5) Im Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds nach Absatz 1 Buchstabe c) und h) bis j) tritt der jeweilige, bei mehreren gewählten Stellvertretern der zuerst gewählte Stellvertreter in dessen Rechte und Pflichten ein.

§ 31 Vertretungsbefugnis

- (1) ¹Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende des Bezirksverbandes, die stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirksverbandes, der Schatzmeister und die Technischen Leiter gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d) und f); sie bilden den geschäftsführenden Vorstand des Bezirksverbandes und sind für die laufenden Geschäfte verantwortlich. ²Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Die Reihenfolge der Vertretung wird im Geschäftsverteilungsplan geregelt.
- (3) Der Vorsitzende des Bezirksverbandes führt den Vorsitz im Bezirksverbandsvorstand.
- (4) Vereinsintern wird vereinbart, dass die stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirksverbandes, der Schatzmeister und die Technischen Leiter gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d) und f) nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Vorsitzenden des Bezirksverbandes vertretungsberechtigt sind.

§ 32 Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Bezirksverbandsvorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger.

§ 33 Geschäftsverteilung

¹Der Bezirksverbandsvorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen entsprechenden Geschäftsverteilungsplan. ²Dabei ist ein Mitglied des Vorstandes als Vertreter für den Bezirksjugendvorstand zu bestimmen.

§ 34 Ladungsfrist

¹Die Sitzungen des Bezirksverbandsvorstandes müssen mindestens drei Wochen vorher angekündigt werden. ²§ 16 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 gelten entsprechend.

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Bezirksverband Alpenland e.V.

§ 35 Anträge

- (1) Anträge zur Vorstandssitzung müssen schriftlich spätestens zwei Wochen vorher eingereicht werden. Sie sind nach Antragschluss ohne Verzögerung den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.
- (2) Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Bezirksverbandsvorstandes.

§ 36 Anzuwendende Vorschriften

Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung, für Abstimmungen sowie für Protokolle und Einsprüche dagegen gelten die Regelungen zur Bezirkstagung entsprechend. Beschlüsse, welche zwischen zwei Sitzungsterminen gefasst werden müssen, sind im Umlaufverfahren in Textform möglich. Hierbei ist die Frist von zwei Wochen analog § 35 einzuhalten. Ein Umlaufbeschluss gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der beschlussfähigen Vorstandsmitglieder dafür gestimmt haben.

VII. Schiedsgericht

§ 37 Aufgaben

- (1) Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
 - a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schiedsgerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt,
 - b) Handlungen oder Unterlassungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind, jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schiedsgerichtes diesem als bindend unterworfen haben.
 - c) Verstöße gegen die in § 2 Absatz 5 genannten Grundsätze.
- (2) a) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Bezirksverband Alpenland e.V.

es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, der Satzung des Bundesverbandes, den Satzungen der Landesverbände oder deren Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben.

b) ¹Außerdem haben sie die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit ein Mitglied einstweilen von der ausgeübten Wahlfunktion zu suspendieren oder die Suspendierung gemäß Absatz 7 zu bestätigen, soweit das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion

- seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien durch Handlungen oder Unterlassungen grob verletzt oder
- sonstige wichtige Interessen der DLRG gefährdet sind oder
- das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion für die DLRG ein entsprechendes Verhalten bei anderen Mitgliedern duldet, obwohl es dies unterbinden könnte.

²Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.

c) Die Schiedsgerichte entscheiden ebenfalls über den Ausschluss von Gliederungen gemäß § 10 Abs. 5 und 6 der Satzung.

d) Auf Antrag kann die Mitgliedschaft einzelner natürlicher oder juristischer Personen in anderen Gliederungen fortgeführt werden, wenn das Mitglied dies beantragt und die aufnehmende Gliederung dem zustimmt.

e) Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.

(3) ¹Sie entscheiden über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. ²Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. ³Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.

(4) Ferner ahndet das Schiedsgericht der Bundesebene Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG und des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG und gegen Bestimmungen des § 10 Abs. 5 der Satzung der DLRG.

(5) Sie entscheiden außerdem in allen sonstigen Fällen, in denen sich die Beteiligten dem Spruch des Schiedsgerichtes unterworfen haben.

- (6) ¹Das Recht zur Anrufung des Schiedsgerichts und jeder in seine Zuständigkeit fallende Anspruch sind verwirkt, wenn zwischen dem Zeitpunkt, zu dem Antragsberechtigten die für eine sachgerechte Entscheidung erforderlichen Informationen vorliegen und der Anrufung des Schiedsgerichts mehr als 12 Monate verstrichen sind. ²Die Anrufung einer Schlichtungsstelle unterbricht diese Frist. ³Für Verfahren in Anti-Doping-Angelegenheiten gelten die Fristen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG.
- (7) ¹Im Falle der Suspendierung vertretungsberechtigter Vorstandsmitglieder muss innerhalb einer Woche nach Zustellung des Beschlusses ein Antrag gemäß § 5 auf Bestätigung des Beschlusses bei dem zuständigen Schiedsgericht eingereicht werden, das unverzüglich zu entscheiden hat. ²Das suspendierte Mitglied bleibt bis zur endgültigen Entscheidung des Schiedsgerichts von der Amtsführung ausgeschlossen.
- (8) Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
- a) Rüge oder Verwarnung, mit ggfs. entsprechender Veröffentlichung gemäß WADA und NADA-Code,
 - b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 - c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
 - d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG,
 - e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
 - f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre.

§ 38 Zusammensetzung

¹Das gewählte Schiedsgericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Vertretern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. ²Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für deren Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben. ³Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind auf Vorschlag der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). ⁴Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied am Verfahren beteiligt ist. ⁵Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schiedsgericht um einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.

§ 39 Kostentragung

¹Antragsteller sind für die Anrufung des Schiedsgerichts und für die Durchführung von Beweisaufnahmen kostenvorschusspflichtig. ²Das Gericht kann seine weitere Tätigkeit von der Einzahlung abhängig machen.

§ 40 Zuständiges Schiedsgericht

Soweit kein eigenständiges Schiedsgericht auf Bezirksebene gewählt wurde, werden die Aufgaben des Schiedsgerichts dem entsprechenden Schiedsgericht des DLRG LV Bayern e.V. übertragen.

§ 41 Schiedsstelle

¹Sollte kein Schiedsgericht gebildet werden, kann mit einfacher Mehrheit der Bezirkstagung ein DLRG-Mitglied eingesetzt werden, um in kameradschaftlicher Weise etwaige Unstimmigkeiten und Auseinandersetzungen auch ohne formales Verfahren zu schlichten (sogenannte Schiedsstelle). ²Die Mitglieder verpflichten sich, vor Anrufung des Schiedsgerichtes alle Streitigkeiten dieser Schiedsstelle schriftlich vorzutragen. ³Das hierfür eingesetzte Mitglied kann in Abstimmung mit dem Bezirksverbandsvorstand bis zu zwei weitere Schiedsleute nach eigener Wahl berufen, um die Schlichtung vorzubereiten und vorzunehmen. ⁴Die von den Streitigkeiten betroffenen Mitglieder verpflichten sich, an den von der Schiedsstelle zu bestimmenden Schlichtungsgesprächen teilzunehmen; gegebenenfalls können auch mehrere Schlichtungsgespräche durchgeführt werden. ⁵Werden die Streitigkeiten beigelegt, sind die entsprechenden Vereinbarungen schriftlich niederzulegen und bei der Schiedsstelle zu verwahren. ⁶Hält die Schiedsstelle die Schlichtung für gescheitert, teilt sie dies den betroffenen Mitgliedern schriftlich mit und verweist sie auf den von der Schiedsordnung vorgesehenen Rechtsweg.

§ 42 Schiedsordnung

Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren sowie die Kostenregelung eine Schiedsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat des Bundesverbandes beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.

§ 43 Ordentlicher Rechtsweg

Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

VIII. Kommissionen

§ 44 Kommissionen

Zur Beratung können die in Abschnitt VI genannten Organe für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben Kommissionen bilden.

IX. Sonstige Bestimmungen

§ 45 Ordnungen und Richtlinien

- (1) Die von den Organen und Gremien der DLRG e.V. und des DLRG LV Bayern e.V. aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
- (2) ¹Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. ²Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG e.V. und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

§ 46 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material

- (1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt.
- (2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG e.V. vertrieben.
- (4) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG e.V. bezogen wird, den Vorgaben der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Bezirksverband Alpenland e.V.

§ 47 Ehrungen

¹Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. ²Einzelheiten regeln die Ehrungsordnungen der DLRG e.V. und des DLRG LV Bayern e.V..

§ 48 Geschäftsordnung

Es gilt die Geschäftsordnung der DLRG e.V., solange der DLRG LV Bayern e.V. keine eigene Geschäftsordnung erlässt.

§ 49 Wirtschaftsordnung

Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch die jeweilige Wirtschaftsordnung der DLRG e.V. geregelt.

§ 50 Regelwerk für den Rettungssport

¹Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. ²Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. ³Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Absatz 1 Satz 2 verbindlich für alle Mitglieder.

X. Schlussbestimmungen

§ 51 Satzungsänderungen

- (1) ¹Satzungsänderungen können nur von der Bezirkstagung beschlossen werden. ²Sie bedürfen der Zustimmung des DLRG LV Bayern e.V. ³Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. ⁴§ 19 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) ¹Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Bezirkstagung bekannt gegeben werden
²Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich.
³Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen sein.

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Bezirksverband Alpenland e.V.

- (3) Der Bezirksverbandsvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom DLRG LV Bayern e.V, vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 52 Auflösung

- (1) Die Auflösung des DLRG BV Alpenland e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Bezirkstagung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) § 19 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (3) ¹Bei der Auflösung und Aufhebung der DLRG BV Alpenland e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der DLRG LV Bayern e.V. zu. ²Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 53 Eintragung im Vereinsregister

Der DLRG BV Alpenland wurde im Jahr 1977 durch eine konstituierende Sitzung in Tegernsee gegründet.

Mit der am 27.05.1989 auf der außerordentlichen Bezirkstagung in Tegernsee verabschiedeten Satzung wurde die Umwandlung in einen eingetragenen Verein beschlossen. Diese Änderung trat am 01.01.1990 in Kraft.

Die erste Änderung wurde am 30.10.2010 auf der Bezirkstagung in Münsing beschlossen und trat mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wolfratshausen in Kraft.

Diese Neufassung der Satzung wurde am 29.04.2017 auf der außerordentlichen Bezirkstagung in Ruhpolding beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wolfratshausen in Kraft.